

+32 +40 +50 +62 +70 +75 +80 +120 +170 +250
Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Bfg. teurer;

Für Schlusssgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36, für Schlusssgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer 1 darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pfg. für das Kilogramm in Anschlag gebracht werden.

II. Vigognegarne, auf Kops, Nr. 6 englisch 325
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

bis Nr. 4	5	6	7	8	9	10	11	12
-4	-2	-	+12	+20	+32	+45	+55	+65

Für Vigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer V. a. Für Garne, die Wolle, Kesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

III. Garne, nach dem System der Zweifelspinnerei hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch 325
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

Für Zweifelspinnereigarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer V. b. Für Garne, die Wolle, Kesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

IV. Rohre einfache Garne aus afrikanischer, insbesondere ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle auf Kops. Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

- a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei sortierten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.
- b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pfg. für 1 kg bei sortierten, von 250 Pfg. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala:
- bis Nr. 20 abwärts 4 Pfg. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,
von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pfg. weniger,
von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pfg. mehr,
von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pfg. mehr,
von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pfg. mehr.
- Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle, auf Kops:

a) Nach dem Dreifelspinnereisystem gesponnen: 290
Nr. 6 englisch
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	8	10	12	14	16	18
-2	-	+7	+14	+21	+28	+35	+40

Nr. 20 englisch
Höhere Nummern nach der Skala der Dreifelspinnerei.

b) Nach dem Zweifelspinnereisystem gesponnen: 290
Nr. 6 englisch
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der Vigognespinnerei hergestellt: 290
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-6	-4	-	+12	+20	+32	+45	+55	+65

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchgarne): 210
Nr. 2 englisch, beste Sorte
Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

Für Garne, die Wolle, Kesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

VI. Tricotgarne, welche nach dem System der Vigogne- und Zweifelspinnerei aus Baumwolle, Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle gesponnen sind, und zwar auf Grund von Spinnereiberechnungen, die nach dem 24. Januar 1917 ausgestellt sind und ausdrücklich auf die Herstellung von Tricotgarne lauten:

Grundpreis ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis der im Garn enthaltenen Baumwollspinnstoffe.

Nr. 10 metrisch 326
Abweichende metrische Nummern nach folgender Abstufung:

6	7	8 8 1/2	9	10	11	12	13	14	15	16
-5	-4	-3	-2	-	+6	+12	+18	+24	+30	+39

Für Garne, die Wolle, Kesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

VII. Zwirne, ferner Seid- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gewirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	48
Nr. 14/20 englisch	64
Nr. 24/26 englisch	72
Nr. 28/32 englisch	80
Nr. 36 englisch	96
Nr. 40/42 englisch	104
Nr. 50/54 englisch	128
Nr. 60 englisch	150
Nr. 80 englisch	200
Nr. 100 englisch	250
Nr. 120 englisch	310
Nr. 139 englisch	400

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gewirnte Zwirne, sogenannte Bordnetze, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von 33 Pfg. für das Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließend,

52 Pfg. für das Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließend,

75 Pfg. für das Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für die Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Zuschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweifels darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Für Röh-, Strick-, Stütz- und Hütelgarne in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf gelten die Bestimmungen über die Höchstpreise nicht.

VIII. Verebelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfäden und Nähzwirnen:

a) Für gefärbte, Ratomittelfarne, mellierte, merzerisierte, listrierte, gestrichelte und sonstige verebelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Verebelungszuschlag hinzu.

b) Gebildete Garne und Zwirne. 20
Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise
Ferner darf der Gewichtverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

IX. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungefaltete Anzeilmärkte zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweifels ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

X. Garn- und Zwirnfäden: 165
Beste weiche oder Ratofäden
Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung gefalteter Wagenladungen von 10 000 kg. darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Frankfurt a. M., Mainz, den 2. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee Korps.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 626.

Nachtrag

Nr. Mo. 1700/8. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Nachtrags-Bekanntmachungen werden zufolge Erlasses des Königlich Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

A. Betr. Einrichtungsgegenstände.

Zu der Bekanntmachung Nr. Mo. 1/3 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze).

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 7 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 7.

Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Abnahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände und andere ähnlicher Art, soweit sie nicht zur gewerblichen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Uebnahmepreisen an die Sammelstellen abgegeben werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Uebnahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

Uebnahmepreis für 1 kg.

	Kupfer	Kupferlegierungen
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,25	4,75
Gruppe C	5,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mark für 1 kg. gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. Oktober 1917 erfolgt.

Die Verkaufs- und Sammelstellen des Kommunalverbandes stellen Austunftsmöglichkeit der Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Ums an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagene, die sich nicht vorher entfernen lassen, wird gewogen und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgezogen.

Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

B. Betr. Dachraster und Blechblecher.

Zu der Bekanntmachung Nr. Mo. 200/1. 17. R. R. A. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Messung, Entladung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blechdacheinbauten und zur Beschattung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallröhren, Fenster- und Giebelabdeckungen, sowie einschließend der an Blechdacheinbauten befindlichen Platinbleche.

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 8 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 8.

Uebnahmepreis.

Für Gruppe 1. bis 3. setzt sich der Uebnahmepreis zusammen aus:

a) dem Materialpreis für das Kupfer zum erhöhten Preise von 2,85 Mark für das Kilogramm,

b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (aus-schließlich Materialpreis),

c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,

d) den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebnahmepreis 5,50 Mark für jedes Kilogramm abgelieferter Kupfers.

Für Platinbleche beträgt der Uebnahmepreis 8 Mark für jedes Gramm abgelieferter reiner Platin.

Die Uebnahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten, in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Preisermäßigungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung Nr. Mo. 200/1. 17. R. R. A., also nach dem 9. März 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Abnehmer der Preisunterchied nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November zugestellt werden.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

C. Betr. Destillationsapparate.

Zu der Bekanntmachung Nr. Mo. 100/2. 17. R. R. A. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Entladung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 werden die Uebnahmepreise im § 8 und § 10 wie folgt erhöht:

Für das Kilogramm Kupfer auf 5,00 Mark.

Für das Kilogramm Kupferlegierungen auf 3,00 Mark.

Die Preisermäßigungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung Nr. Mo. 100/2. 17. R. R. A., also nach dem 15. Mai 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Abnehmer der Preisunterchied nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November zugestellt werden.

Frankfurt a. M., Mainz, den 2. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee Korps.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 627.

Bekanntmachung.

Der Schießplatz Rimbach wird im Monat Oktober 1917 am 3., 12., 18., 25. und 30. von 9 Uhr vorm. bis zum Dunkelwerden, am 4., 10., 17. und 24. von 9 Uhr vorm. bis 12 Uhr nachm. benutzt.

Mainz, den 28. September 1917.

Die Kgl. Kommandantur der Festung Mainz.
A. B.: Braß, Hauptmann.

Nr. 628.

Bekanntmachung.

betreffend Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung.

Vom 25. August 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Kommunalverbände haben öffentlich bekannt zu machen, wann sie mit der vorgeschriebenen Veräußerung von Kleidungsstücken an bedürftige entlassene Krieger beginnen, die in der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Verwendung getragener Männeroberbekleidung zur Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung, vom 23. Juli 1917 (Mitteilungen Nr. 25 der Reichsbekleidungsstelle vom 28. Juli 1917, Reichs-Anzeiger Nr. 178) vorgeschrieben ist. Der Beginn ist spätestens auf den 1. Oktober 1917 anzuberaumen.

§ 2.

Von dem Tage ab, an dem ein Kommunalverband mit der Versorgung beginnt, dürfen in seinem Bezirke gemeinnützige Wohlfahrts-, Unterstützungs- und Fürsorge-Unternehmen Kleidungsstücke für Männer, und zwar Röcke, Jassen, Westen, Joppen, Hosen, Wintermäntel und Umhänge, mit Ausschluß der Fracks und Gehrocke, an die aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger nur gegen eine Bescheinigung des zuständigen Kommunalverbandes des Inhaltes unentgeltlich abgeben (schenken), daß der Empfänger die notwendigen Kleidungsstücke der genannten Art nicht besitzt und derart unentgeltlich ist, daß er sich Kleidungsstücke zu den im Handel üblichen Preisen nicht kaufen kann. Die Bescheinigung ist auf dem in der Anlage zu der in § 1 genannten Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Juli 1917 enthaltenen Vordruck auszufüllen. Für die unentgeltliche Abgabe fällt das auf dem Vordruck aufgedruckte Erfordernis der Hingabe eines Bezugsscheines weg.

Die Schenkgeber haben die empfangenen Bescheinigungen durch deutlichen Vermerk unguiltig zu machen (sagen und dergl.), die unguiltigen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats an den Kommunalverband abzuliefern, der sie ausgestellt hat. Der Kommunalverband hat die unguiltigen Scheine der zuständigen Bescheinigungsausfertigungsstelle zum Vermerk auf der Personalkarte zu übersenden.

§ 3.

Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres und der Marine, die während der Dauer des Krieges nur zeitweilig entlassen (zurückgestellt) worden sind, insbesondere weil sie bei Behörden oder kriegswirtschaftlichen Unternehmungen nicht zu entbehren sind, ist eine Bescheinigung nach § 4 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Juli 1917 nur bei besonderer Bedürftigkeit ausgestellt werden. Solchen Entlassenen soll in den Fällen der künftiger endgültiger Entlassung nicht nochmals eine Bescheinigung ausgestellt werden. Dies ist ihnen vor Ausstellung der Bescheinigung mitzuteilen.

§ 4.

Wer den in § 2, Absatz 1, Satz 1; Abs. 2, Satz 1, getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. August 1917.

Reichsbekleidungsstelle. Stadtrat Dr. Jaepfer.

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß der Verkauf mit dem heutigen Tage beginnt und weit der sehr beschränkte Vorrat reicht, fortgesetzt wird.

Die Bezugsstellen werden gegen Vorlage einer von der Denpolizeibehörde ausgestellten Bedürftigkeitsbescheinigung von der Ausfertigungsstelle des Bekleidungsamtes für den Landkreis Wiesbaden, auf dem Landratsamte, Zimmer 23, ausgestellt, wofür auch der Verkauf stattfindet.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1917.

Der Kreisausschuß des Landkreises Wiesbaden.
von Heimbürg.

Nr. 629.

Betr.: Auskunftsverteilung in Passierschein-Angelegenheiten

Anfragen wegen Sendungen ins Feld.

Infolge Einführung der durchgehenden Arbeitszeit werden in jezt ab Anfragen von Zivilpersonen betreffend Reisen in Sperr- und besetzten Gebiete sowie Ueberführung Gefangener an Kriegsschauplatz wochentags zwischen 11 und 12½ Uhr im Gebäude des Königl. Polizeipräsidiums Frankfurt a. M., Hohenzollernplatz Zimmer 175 durch einen Vertreter des stellv. Generalkommandos beantwortet; ausnahmsweise bei Reisen zu schwer Erkrankten der Verbundenen und zur Teilnahme an Beerdigungen auch nachmittags zwischen 3 und 3½ Uhr und Sonntags von 12 bis 12½ Uhr.

Bei dieser Gelegenheit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Reisen in die oben erwähnten Gebiete vor Ausstellung des Passierscheins — abgesehen von der Vorlage der erforderlichen Ausweisepapiere — vom stellv. Generalkommando bestimmungsmäßig in allen Fällen zunächst die Zustimmung der für das Reise zuständige Stelle eingeholt werden muß.

Anfragen wegen Sendungen aller Art ins Feld sind ausschließlich an das Militär-Postamt bzw. die Frachtbefreiungsstelle Frankfurt a. M., Oppenheimerlandstr. 83 zu richten.

Frankfurt a. M., den 27. September 1917.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos 18. Armee Korps.

Der Chef des Stabes:

v. Studnitz,

Generalmajor.

Nr. 630.

Anordnung

betreffend die Verarbeitung von Hafer und Gerste zu Futtermittel durch nichtselbstverordnungs-berechtigte Personen.

Auf Grund der §§ 48, 57, 79, 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung wird den Bezirkt des Kommunalverbandes Landkreis Wiesbaden folgende Anordnung:

§ 1.

Die Bestimmungen der §§ 9, 10 Abs. 1, 11 bis 23 der Verordnung betreffend Verbrauchs- und Maßvorschriften für Selbstverordnungs-berechtigte, vom 20. September 1917 finden auch auf die Verarbeitung (Verfeinerung) von Hafer und Gerste zu Futtermittel durch Personen Anwendung, denen das Recht der Selbstverordnungs-berechtigung aber vom Kommunalverbande Hafer oder Gerste zur Verwendung für Futtermittel überwiesen worden ist.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Wiesbaden, den 27. September 1917.

Romens des Kreisausschusses

Der Vorsitzende

J.-Nr. II. Korn 439.

von Heimbürg.

Nr. 631.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters über die Beschlagnahme von Gütern vom 28. Juli 1917 des Reichs-Gesetzblattes S. 2 Seite 577 eine Reihe von Sacharten (darunter auch Weinblätter) beschlagnahmt worden. Reichsgerichtliche Verfügungen über beschlagnahmte Güter nach § 4 verboten und nichtig. Zuwiderhandlungen stehen unter Strafbedrohung des § 8 der Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Rohbewirtschaftung vom 28. 1917, Reichs-Gesetzblatt Seite 575.

Wiesbaden, den 28. September 1917.

Der königliche Landrat

von Heimbürg.